

Satzung des Vereins des Freundeskreises Grundschule Lerchenauer Straße in Feldmoching Förderverein e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein des Freundeskreises Grundschule Lerchenauer Straße in Feldmoching Förderverein e.V.“. Postanschrift: Grundschule Lerchenauer Str. 322, 80995 München.

§2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung von Bildung und Erziehung an der Grundschule Lerchenauer Straße in München
- (2) Der Verein setzt sich für die Ergänzung und Verbesserung der Schulausstattung, für die Förderung von Schullandheimaufenthalten, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, sowie für die Erhaltung und Pflege der Tradition der Schule ein.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an die Grundschule Lerchenauer Straße in Feldmoching zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für deren satzungsgemäße steuerbegünstigte Zwecke.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und haben in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch sonst keinerlei Anspruch auf Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teilen hieraus.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr, d.h. es beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Jeder, der die gemeinnützigen Aufgaben des Vereins materiell oder finanziell unterstützen will, kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.
 - durch schriftliche Austrittserklärung, die zum Schluss eines Geschäftsjahres wirksam wird,
 - durch Ausschluss aus dem Verein oder
 - durch Streichen aus der Mitgliederliste.

- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (5) Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

§6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c) dem Kassenführer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Schulleiter
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neu- beziehungsweise Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.
- (3) Vorstand im Sinne des §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide sind bis zu einem Betrag von 100,- € jeweils allein vertretungsberechtigt, darüber hinaus vertreten beide gemeinschaftlich.
- (4) Der Vorsitzende lädt zu Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen. Er entscheidet durch Bewilligungsbeschlüsse über die einzelnen Vorhaben, und zwar über deren Gegenstand, die Art und die Einzelheiten der Durchführung und die aufzuwendenden Mittel des Fördervereins.
- (2) Der Vorstand hat für jedes Jahr einen Geschäftsbericht aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden des Vorstands einberufen, Die Einladung ergeht mindestens zwei Wochen vorher in schriftlicher Form unter Mitteilung der Tagesordnung, des Geschäfts- und des Kassenberichts.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichts
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichts
 - c) der Bericht des Kassenprüfers
 - d) die Entlastung des Vorstands
 - e) die Wahl des Vorstands
 - f) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung
 - h) die Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- (3) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Zu Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Der Beschluss über die Auflösung kann nur erfolgen, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder in der Versammlung anwesend ist. Sind weniger erschienen, so ist eine zweite Versammlung - frühestens nach Ablauf eines Monats - einzuberufen, in der die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlossen werden kann.

§11 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren ein Mitglied des Vereins als Prüfer und einen Vertreter. Diese dürfen sämtlich nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Prüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassenführung des Vereins laufend zu überwachen, sie haben die Jahresabrechnung des Vorstands zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung mündlich zu berichten.

§12 Verwendung des Vereinsvermögen nach Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule an der Lerchenauer Straße in Feldmoching in München, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2006 in Kraft.

Diese Satzung wurde anlässlich der Mitgliederversammlung am 30.06.2006 von den anwesenden 10 Personen beschlossen.